

richtung gemäß § 4 in hoher Qualität selbständig und eigenverantwortlich auszuüben. Die Weiterbildung beinhaltet insbesondere:

- die Festigung der im Studium erworbenen Kenntnisse,
- den Erwerb spezieller Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis der Fachrichtung,
- die Vervollkommnung der Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Handeln, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und zur selbständigen Fortbildung,
- die Herausbildung der Fähigkeit, Kollektive zu leiten.

(2) Der konkrete Inhalt der Weiterbildung wird durch vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigte Bildungsprogramme bestimmt. Die Bildungsprogramme werden durch die Fachkommissionen gemäß § 6 erarbeitet und von der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR herausgegeben.

#### § 4

##### Fachrichtungen

(1) Die Weiterbildung wird in folgenden Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeinpharmazie,  
Arzneimitteltechnologie und  
Arzneimittelkontrolle.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann eine Weiterbildung und staatliche Anerkennung als Fachapotheker in anderen Fachrichtungen als den im Abs. 1 festgelegten genehmigen.

#### § 5

##### Staatliche Leitung

(1) Der Minister für Gesundheitswesen trägt die Verantwortung für die zentrale Leitung und Planung der Weiterbildung.

(2) Der Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR hat im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen die Erarbeitung des Inhalts, die fachliche und methodische Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung und die Durchführung zentraler Weiterbildungsveranstaltungen zu gewährleisten. Er arbeitet mit der Pharmazeutischen Gesellschaft der DDR zusammen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung dieser Anordnung.

(4) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR leiten und kontrollieren die Weiterbildung in ihrem Verantwortungsbereich.

#### § 6

##### Fachkommissionen

(1) Für die Bestimmung des Inhalts und für die fachliche und methodische Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung wird an der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR für jede Fachrichtung eine Fachkommission gebildet.

(2) Die Mitglieder der Fachkommissionen müssen erfahrene, zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Fachapotheker der entsprechenden Fachrichtung sein.

(3) Die Fachkommissionen gewährleisten ein hohes und einheitliches Niveau in der Weiterbildung.

(4) Die Mitglieder der Fachkommissionen sind für die Wahrnehmung ihrer Funktion von der Arbeit freizustellen. Sie erhalten von der Einrichtung, mit der das Arbeitsverhältnis besteht, für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes sowie die mit der Wahrnehmung ihrer Funktion verbundenen Reisekosten entsprechend den Rechtsvorschriften.

(5) Die Fachkommissionen unterstützen die Bezirksapothekeninspektionen/Bezirksdirektionen des Apothekenwesens bei der Organisierung, Koordinierung und Kontrolle der bezirklichen Weiterbildungsmaßnahmen in der jeweiligen Fachrichtung.

#### § 7

##### Weiterbildungseinrichtungen

Die Weiterbildungseinrichtungen gewährleisten die Weiterbildung gemäß dem Bildungsprogramm auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Sie sind pharmazeutisch profilierte Einrichtungen, die über die erforderlichen personellen Voraussetzungen und über geeignete Räumlichkeiten sowie eine geeignete Ausstattung verfügen.

#### § 8

##### Weiterbildungsleiter

Den Weiterbildungsleitern obliegen Aufgaben der Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Weiterbildung. Sie sichern die Erfüllung der Bildungsprogramme und fördern Wissen und Können sowie Einsatzbereitschaft und Persönlichkeitsentwicklung der Apotheker. Weiterbildungsleiter müssen Fachapotheker der jeweiligen Fachrichtung sein.

#### § 9

##### Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung schließt inhaltlich an das Hochschulstudium Pharmazie an und wird in der beruflichen Tätigkeit unter Anleitung der Weiterbildungsleiter durchgeführt. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 4 Jahre. Unterbrechungen der Weiterbildung auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, nach denen ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit besteht, sind zulässig.

(2) Die Weiterbildung wird in Einheit von fachlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Bildung durchgeführt und verbindet die Erfüllung der Aufgaben des Apothekers mit aktiver Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

(3) Für die Weiterbildung sind die vom Minister für Gesundheitswesen bestätigten Bildungsprogramme verbindlich.

(4) Mit jedem Apotheker ist für die Durchführung der Weiterbildung ein Qualifizierungsvertrag gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu vereinbaren.

(5) Teilabschnitte der Weiterbildung entsprechend den Bildungsprogrammen können auf der Grundlage von Delegationen in anderen Einrichtungen absolviert werden.

(6) Mit Apothekerinnen sind bei Schwangerschaft und Mutterschaft individuelle Förderungsmaßnahmen als Ergänzung zum Qualifizierungsvertrag schriftlich festzulegen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch den staatlichen Leiter zu kontrollieren. Förderungsmaßnahmen sind auch zu vereinbaren, wenn Apotheker längere Zeit wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen die Weiterbildung nicht kontinuierlich durchführen können. Bei Erfüllung des Bildungsprogramms auf Grund dieser gezielten Förderungsmaßnahmen kann der Antrag auf Durchführung der Prüfung auch nach der im Abs. 1 festgelegten Zeit gestellt werden.

(7) Die Dauer der Weiterbildung ist zu verlängern, wenn wegen Unterbrechung, auch nach Durchführung von Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 6, die Ziele der Weiterbildung in 4 Jahren nicht zu erreichen sind. Über die Dauer der Verlängerung, die nicht mehr als 2 Jahre betragen sollte, entscheidet auf Antrag des Apothekers oder des Weiterbildungsleiters nach Stellungnahme durch die Fachkommission der zuständige staatliche Leiter.

#### § 10

##### Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigte Nachwuchskader sind in der Weiterbildung besonders zu fördern und in